

Steuerfreie Einnahmen

Wichtigsten steuerfreien Einnahmen. Achtung keine abschließende Aufzählung

§ 3 Nr. 1a EStG	Leistungen aus Kranken-, Pflege- und der gesetzlichen Unfallversicherung
§ 3 Nr. 1d EStG	Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz
§ 3 Nr. 2 EStG	Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld und weitere ...
§ 3 Nr. 14 EStG	Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu Aufwendungen eines Rentners für seine Krankenversicherung.
§ 3 Nr. 16 EStG	Vergütungen, die ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber zur Erstattung seiner Reisekosten, Umzugskosten, Verpflegungsmehraufwendungen, sowie Mehraufwendungen für die doppelte Haushaltsführung erhält. Die gesetzlichen Pauschalen dürfen nicht überschritten werden.
§ 3 Nr. 24 EStG	Leistungen, die nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt werden.
§ 3 Nr. 26 EStG	Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer bis max. 2.100 Euro im Jahr
§ 3 Nr. 34 EStG	Aufwandspauschalen für nebenberufliche Tätigkeiten im gemeinnützigen, sozialen und kirchlichen Bereich bis max. 500 Euro. Aufwendungen dürfen nicht schon durch eine andere Vorschrift im § 3 EStG begünstigt worden sein.
§ 3 Nr. 31 EStG	Typische Berufskleidung, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern unentgeltlich oder verbilligt überlässt.
§ 3 Nr. 33 EStG	Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern des Arbeitnehmers (Kindergärten / Kindertagesstätten)
§ 3 Nr. 36 EStG	Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung bis zur Höhe des gesetzlichen Pflegegeldes.
§ 3 Nr. 38 EStG	Sachprämien, die der Arbeitnehmer von anderen Unternehmen unentgeltlich für den persönlichen Gebrauch im Rahmen der Kundenbindung gewährt bekommt. Die Prämien dürfen den Wert von 1.080 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen.
§ 3 Nr. 45 EStG	Die private Nutzung von betrieblichen PCs oder Telefonen durch den Arbeitnehmer.

§ 3 Nr. 51 EStG	Trinkgelder, die ein Arbeitnehmer zusätzlich und freiwillig von Dritten für seine erbrachte Leistung erhält.
§ 3 Nr. 62 EStG	Beitragsanteile des Arbeitgebers an die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung bis zu den jeweiligen Höchstbeträgen.
§ 3 Nr. 67 EStG	Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.
§ 3 b EStG	<p>Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Arbeit an einem Sonntag, an einem Feiertag oder als Nachtarbeit zusätzlich zum Grundlohn gezahlt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachtarbeit maximal 25% des Grundlohns • Sonntagsarbeit maximal 50 % des Grundlohns